

02.04.2012

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission vom 12. Oktober 2011 zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Der Deutsche LandFrauenverband e.V. (dlv) ist Interessenvertreter für **alle** Frauen, die in ländlichen Räumen leben und arbeiten. Die Zukunft dieser Regionen, der Erhalt der Lebensqualität und die Schaffung von Bleibe- und Beschäftigungsperspektiven insbesondere für Frauen sind Kernelemente der Verbandsarbeit des dlv. Vor diesem Hintergrund wird die angestrebte größere Kohärenz zwischen ELER und den Strukturfonds durch Einführung eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens und der fondsübergreifenden Partnerschaften begrüßt. Zugleich gibt es aus Sicht des Verbandes Punkte, die geändert, angepasst bzw. präzisiert werden müssen:

Gleichstellung

Diese kommt als Aufgabenstellung oder durchlaufendes Prinzip nur in der Allgemeinen VO, und in der ESF-VO vor. Die verwendeten Bezeichnungen für Berufe und Tätigkeiten (wie Betriebsinhaber, Landwirt, Junglandwirt, Berater) sind nicht gendersensibel, auch wenn formal Frauen nicht ausgeschlossen sind. Damit wird die männlich geprägte Realität in den Strukturen von Landwirtschaft und ländlichen Räumen hingenommen und quasi akzeptiert.

Partizipation von LandFrauenorganisationen

LandFrauenorganisationen müssen als „Begünstigte“ eingestuft werden und prinzipiell Zugang zu den Entwicklungsprogrammen erhalten, denn ihr Engagement ist direkt auf die EU-Prioritäten in Artikel 5 ausgerichtet:

- Die Vereine sind Lernorte, in denen Wissen und Know-how von Frauen als Ressource für die Entwicklung ländlicher Gebiete erhalten und erweitert wird und in denen lebenslanges Lernen praktiziert wird (Priorität 1).
- In der Nahrungsmittelkette bringen sich LandFrauen in den Erzeuger-Verbraucher-Dialog ein (Priorität 3).
- LandFrauenprojekte schaffen Bleibeperspektiven, verbessern die lokale Entwicklung und wirken so dem demografischen Wandel entgegen (Priorität 6).

Die Teilhabe von LandFrauenorganisationen muss in den delegierten Rechtsakten gem. Art. 90 festgeschrieben werden. Dabei darf es keine diskriminierenden Ausschlusskriterien (z. B. nur Organisationen des öffentlichen Rechts oder nur sehr geringe Unterstützungssätze) geben. (insbesondere in Bezug auf Artikel 15, 16)

Indikatoren für die Umsetzung des Gleichstellungsgebotes benennen

Im Monitoring- und Evaluierungssystem (Art. 74) müssen auf allen Ebenen auch geeignete Ziel- und Ergebnisindikatoren definiert werden, mit denen die Teilhabe von Frauen an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ländlicher Regionen dargestellt und gesteuert werden kann. Neben einer gezielten Förderung von Frauen geht es zunehmend um die Herstellung von Chancengerechtigkeit und deren Nutzung als Ressource.

LandFrauen in die Begleitausschüsse (Monitoringausschüsse)

Diese müssen bereits in der Phase der Programmplanung arbeiten. Eine frühzeitige und umfassende Beteiligung des dlV und **aller** Landes-LandFrauenverbände durch Berufung von Vertreterinnen ist erforderlich. Alle Strukturfonds sollten zusammengefasst werden (wie schon in Mecklenburg-Vorpommern erprobt). Ehrenamtlich tätige Mitglieder müssen einen entgeltlichen Ausgleich erhalten.

Nachhaltigkeit durch Nachnutzung von erfolgreichen Programmen fördern

Für erfolgreiche Projekte auf der Ebene von Ländern oder regionalen Entwicklungsprogrammen (Beispiele „Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum“ in Baden-Württemberg, „Clever auf dem Land: Lernen für die Zukunft des ländlichen Raums“ in RLP) muss eine „Kultur“ der Nachnutzung etabliert werden. Das kann durch entsprechende Indikatoren, gut zugängliche Programmbibliotheken und Bonusregelungen gefördert werden.

Finanzierung

Haushaltsmittel von LandFrauenorganisationen müssen als Eigenanteil und auch für die Kofinanzierung einsetzbar sein. Die zwingende Verwendung von nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmitteln darf bei Anträgen von LandFrauen nicht zum Ausschluss führen.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Artikel 8 Thematische Teilprogramme

Zur Umsetzung der Chancengleichheit müssen die Mitgliedstaaten thematische Teilprogramme auch für Frauen in Landwirtschaft und ländlichen Regionen auflegen können. Das entspricht auch der EU-Entscheidung vom 05.04.2011 über die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (2010/2054 (INI)).

Artikel 15 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

LandFrauen betreiben Wissenstransfer in vielfältiger Weise – im Verband und in Richtung anderer Akteure. Um die Potenziale dieses Engagements nutzen zu können, müssen die Fördermodalitäten angepasst und erweitert werden.

Artikel 16 Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertreterdienste

Das Beratungsspektrum darf sich nicht nur auf Landwirtschaft und KMU beziehen. Im Zusammenhang mit der Diversifizierung in außerlandwirtschaftliche Bereiche und der sozio-ökonomischen Beratung von Frauen und Familien mit verschiedenen Einkommens- und Erwerbsquellen besteht erheblicher Beratungs- und Coachingbedarf. Hier müssen LandFrauen als Beraterinnen und als zu Beratende berücksichtigt werden.

Artikel 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Existenzgründungsbeihilfen müssen explizit auch LandFrauen gewährt werden, sie dürfen nicht nur für Vollerwerb gelten, auch Kooperationen (ins. mit nichtlandwirtschaftlichen Betrieben) und Unternehmerverbände müssen gefördert werden.

Artikel 36 Zusammenarbeit

Die LandFrauenorganisationen sollen Netzwerke aufbauen können und Koordinierungsstellen und Projekte gefördert bekommen, die kurze Vermarktungsketten unterstützen (z.B. Verwendung regionaler, saisonaler Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, generationenübergreifende Aktionen und Förderung des Wissenstransfer zwischen den Generationen, Projekte zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung).



Brigitte Scherb
Präsidentin



Dr. Monika Michael
Hauptgeschäftsführerin